

Oelscher Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark



Anzeigen werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die viergepaltene Millimeterzeile 6 Reichspfennige
Zurzeit ist Preisliste Nr. 5 gültig

Postkonten:
Kreisommunaltasse: Breslau Nr. 3130
Kreis-Spartasse Breslau Nr. 3131

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt in Oels
Verantwortlich für den Textteil: Kreisoberinspektor
Walter Belling; für Anzeigen Gustav Scholz,
beide in Oels. D. A. IV. Vierteljahr 1937 420

Nr. 11

Oels, 11. März 1938

76. Jahrgang

Ämtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis: Dienststunden der Kreisverwaltung S. 32. — Einziehung eines Weges S. 32. — Remonteaufkauf für 1938 S. 32. — Viehschadenpolizeiliche Anordnung (2mal) S. 33. — Anordnung betr. Verbraucherhöchstpreise für Speisefartoffeln im Regierungsbezirk Breslau S. 33. — Liste der schulpflichtig werdenden Kinder S. 34. — Raupen der Bäume S. 34. — Richtlinien zur Bekämpfung der Blutlaus S. 34. — Verringerung der einheimischen Stubenwögel S. 35. — Genehmigte Sammlung S. 35. — Bekanntmachung einer anderen Behörde S. 35.

Oels, den 10. März 1938

Dienststunden der Kreisverwaltung

Die Dienststunden des Landratsamtes und der Kreisomunalverwaltung werden vom 14. März 1938 ab auf die Zeit von 7 bis 13 Uhr und von 14½ bis 17 Uhr festgesetzt.

Der Landrat

Groß-Weigelsdorf, den 3. März 1938

Einziehung eines Weges

Auf Antrag der Landgemeinde Groß-Weigelsdorf (Str. Oels) wird hiermit der Weg hinter den Grundstücken Krüske, Czernit und Aufsorge öffentlich ausgebaut. Der Weg ist für den öffentlichen Verkehr nicht in Anspruch genommen worden.

Einsprüche sind binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab bei dem Unterschrifteten schriftlich anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Weg als tassiert.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde

Lehnig

Berlin, den 23. Februar 1938

Remontenaufkauf für 1938

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten soll in diesem Jahre im Kreise Oels am 7. Juli um 15.00 Uhr in Oels (Wichmarktplatz) ein öffentlicher Markt abgehalten werden.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung mittels Schecks bezahlt.
3. Pferde, mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erlattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen

Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Remonteamt usw. als Klappheugste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) und Nos auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Remonteamt usw. verlängert.

Verkäufer übernimmt mit einer Gewährfrist von 14 Tagen die Gewähr dafür, daß die Pferde nicht bössartig sind (Schlagen, Beißen, geschlechtlich bedingte Bössartigkeit der Stuten) und hat derartige Pferde gleichfalls zurückzunehmen.

1. Zur Anzeige eines der in Ziffer 3 bezeichneten Mängel an den Verkäufer nach § 485 BGB. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Remonteamt oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.
2. Für jede anzukaufende Remonte hat der Verkäufer ein polizeiliches Ursprungszeugnis beizubringen, aus dem zu ersehen ist, in welchem Pferdebestand (Gemeinde, Besitzer, Gehöft, Vorwerk) sich die Remonte in den letzten 4 Monaten vor dem Ankauf befunden hat.
3. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche nicht ihr Eigentum sind, müssen sich durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Verkaufsvollmacht ausweisen. Aus der Vollmacht müssen ersichtlich sein: Name des Eigentümers, Anzahl der Pferde und daß der Vorsteller berechtigt ist, den Kaufpreis in Empfang zu nehmen.
4. Der Verkäufer hat jedem verkauften Pferde eine lederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) oder eine nach den Richtlinien des Reichsinnungsverbandes des Sattler-, Tapezierer- und Polsterer-Handwerks gefertigte „Remontetrense“ sowie eine dauerhafte Kopfhalter mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Verladung der verkauften Pferde der Remontierungskommission behilflich zu sein.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen; Pferde, bei denen diese Scheine nicht zur Stelle sind, werden nur ausnahmsweise gekauft; Mähnen und Schwänze sind nicht zu beschneiden, Mähnen nicht einzuflechten. Kupierte Pferde werden nur bedingt gekauft, solange langschwweifige Pferde nicht in genügender Anzahl vorhanden sind; bei ihnen tritt eine Preisermäßigung ein.

Kreisbewohner!

Spart bei Eurer Kreissparkasse!

Kreissparkasse Oels

Hauptstelle Oels, Kronprinzenstraße (Kreishaus) — Zweigstelle Juliusburg, Ring (Rathaus)

10. Die Gebühr für den Schußschein trägt der Verkäufer.
11. Wer **wissentlich** den Remontierungskommissionen im laufenden Verkaufsjahre bereits vorgestellt gewesene Remonten nochmals vorstellt, ohne vom Vorsitzenden der Remontierungskommission die ausdrückliche Genehmigung dazu zu haben, oder wer wissentlich falsche Angaben macht, wird unbeschadet der etwa sonst noch eintretenden Rechtsfolgen vom Remontemarkt ausgeschlossen; von ihm werden auch in Zukunft keine Remonten mehr gekauft.
12. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten auch für die nicht öffentlichen Märkte.

Oberkommando des Heeres

Abtlg. Wehr 46/38. D e l s, den 7. März 1938

Beröfentlicht

Der Landrat

D e l s, den 10. März 1938

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Die Maul- und Klauenseuche wurde amtstierärztlich unter folgenden Rindviehbeständen festgestellt:

- Am 9. 3. 1938
bei dem Bauern Paul Maschner in Bogschütz.
- Am 7. 3. 1938
bei dem Bauer Robert Zedler in Buchwald.
bei der Bäuerin Elfriede Hanfler in Buchwald.
bei dem Bauer Fritz Gasert in Buchwald.
- Am 8. 3. 1938
bei dem Bauer Paul Scholz in Buchwald.
bei der Bäuerin Berta Scholz in Buchwald.
bei dem Bauer Hugo Schmidt in Buchwald.
bei dem Bauer Hugo Weiß in Buchwald.
- Am 10. 3. 1938
bei dem Bauer Richard Gasert in Buchwald.
bei dem Bauer Paul Ham in Buchwald.
- Am 10. 3. 1938
bei dem Bauer Alfred Laner in Buschwitz.
- Am 4. 3. 1938
bei dem Bauer Franz Ullmann in Fürsten-Ellguth.
- Am 8. 3. 1938
bei dem Elektromeister Max Wittel in Galbitz.
- Am 7. 3. 1938
bei dem Bauer Maczmarek in Groß-Ellguth.
- Am 7. 3. 1938
bei dem Bauer Seelig in Gutwohne.
- Am 7. 3. 1938
bei dem Landwirt Robert Wilde in Lampersdorf.
- Am 8. 3. 1938
bei dem Landwirt Adolf Schirdehahn in Lampersdorf.
- Am 9. 3. 1938
bei dem Bauer Hermann Späthe in Simmel.
- Am 4. 3. 1938
bei dem Bauer Hellmich in Jentwitz.
- Am 8. 3. 1938
bei dem Siedler Hermann Köhler in Jonas.
- Am 9. 3. 1938
bei dem Dominium Niederhof, Mühlschütz.
bei dem Bauer Oskar Fischer in Mühlschütz.
- Am 8. 3. 1938
bei dem Bauer August Scuppin in Mühlschütz.
bei dem Bauer Hermann Pietsch in Mühlschütz.
- Am 10. 3. 1938
bei dem Bauer Otto Fiebig in Mendorf b. B.
bei der Bäuerin Berta Scholz in Mendorf b. B.
- Am 8. 3. 1938
bei dem Bauer Fritz Kiedel in Reuhof b. B.
- Am 4. 3. 1938
bei dem Dominium Ober-Schönan.
- Am 7. 3. 1938
bei dem Landwirt Hermann Regber in Pangau.
- Am 5. 3. 1938
bei dem Dominium Korschütz.
- Am 9. 3. 1938
bei dem Bauer Fritz Stafke in Peute.
- Am 5. 3. 1938
bei dem Bauer A. Przgode in Pontwitz.
- Am 7. 3. 1938
bei dem Landwirt August Babucke in Jonas.
- Am 8. 3. 1938
bei dem Siedler Fritz Richter in Pontwitz.

- Am 9. 3. 1938
bei dem Bauer Hermann Heinze in Reesewitz.
- Am 10. 3. 1938
bei dem Bauer Fritz Zelmer in Reesewitz.
- Am 10. 3. 1938
bei dem Bauer Paul Weiß in Reesewitz.
- Am 8. 3. 1938
bei dem Bauer Josef Heider in Sadowitz.
- Am 4. 3. 1938
bei den Pohlischen Erben in Scharfe.
- Am 4. 3. 1938
bei dem Landwirt Paul Spieler in Strehlitz.
- Am 7. 3. 1938
bei dem Dominium Strehlitz.
- Am 4. 3. 1938
bei dem Bauer Hermann Tige in Stronn.
- Am 9. 3. 1938
bei dem Dominium einschl. Wortwerk in Ubersdorf.
- Am 5. 3. 1938
bei dem Dominium Ober Wabnitz.
- Am 5. 3. 1938
bei dem Landwirt Karl Krünze in Wabnitz.
- Am 7. 3. 1938
bei dem Bauer Georg Zimmermann in Wabnitz.
- Am 8. 3. 1938
bei dem Dominium Nieder-Wabnitz.
- Am 8. 3. 1938
bei dem Dominium Neuwortwerk, Wabnitz.
- Am 9. 3. 1938
bei dem Bauer Robert Zeiske in Wabnitz.
- Am 4. 3. 1938
bei dem Dominium Weidenbach.
- Am 7. 3. 1938
bei dem Dominium in Wiesegrade.
- Am 9. 3. 1938
bei dem Gastwirt Bogt in Wiesegrade.
- Am 9. 3. 1938
bei dem Bauer Oskar Köldner in Wildschütz.
- Am 5. 3. 1938
bei dem Landwirt Karl Jerchel in Woitsdorf.
- Am 5. 3. 1938
bei dem Siedler Karl Quiel in Woitsdorf.
- Am 5. 3. 1938
bei dem Bauer Fritz Köldner in Woitsdorf.
- Am 9. 3. 1938
bei dem Bauer Traugott Trompke in Ziegelhof.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) folgendes bestimmt:

Den Sperrbezirk bilden die Orte Buschwitz, Fürsten-Ellguth, Galbitz, Groß-Ellguth ohne die Siedlung Schwierseberg, Gutwohne, Lampersdorf, Mühlschütz ohne Klein-Mühlschütz, Mühlschütz, Mendorf b. B., Reuhof b. B., Gut Korschütz, Peute, Pontwitz, Reesewitz, Sadowitz, Strehlitz (ohne Waldwiese La-kunmel) und Mendorf, Ubersdorf, Weidenbach, Wiesegrade, Wildschütz, Ziegelhof.

Für das Sperrgebiet gelten die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. v. W. — Kreisblatt S. 1 und 2.

Der Landrat

D e l s, den 10. März 1938

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nachdem die unter dem Rindviehbestande des Bauern Adolf Wagner in Korschütz aufgetretene Maul- und Klauenseuche abgeheilt und die Desinfektion ausgeführt und abgenommen worden ist, werden die über das Gehöft sowie das Sperr- und Beobachtungsgebiet mit Anordnung vom 17. Februar 1938 — Kreisblatt Seite 22 — verhängten Sperrmaßregeln mit Wirkung vom 9. d. M. aufgehoben.

Der Landrat

Anordnung

betr. Verbraucherhöchstpreise für Speisefkartoffeln im Regierungsbezirk Breslau

Auf Grund der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichs- und Preuß.

Staatsanzeiger Nr. 291 vom 14. Dezember 1936) wird im Be- nehmen mit dem Kartoffelwirtschaftsverband Schlefien für den Regierungsbezirk Breslau folgendes angeordnet:

I.

Die Erzeugerfestpreise für Speisefkartoffeln je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation betragen auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 23. März 1937 für die Monate März/April 1938 für weiße, rote und blaue Sorten 2,60 RM, für gelbe Sorten 2,90 RM.

Der Erzeugerhöchstpreis für die Sorte „Julinieren“ wird festgesetzt auf 3,90 RM je 50 Kilogramm, für die Sorten „Frühe Hörnchen“ und „Lannenzapfen“ auf 4,90 RM je 50 Kilogramm.

II.

Für die Abgabe von Speisefkartoffeln an den Verbraucher in den Monaten März/April 1938 werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Bei Abgabe von 50 kg ab Waggon oder Lager für		Bei Abgabe von 50 kg an den Kleinverteiler frei Keller für		Bei Abgabe von 50 kg an den Verbraucher frei Keller für		Bei Abgabe von 5 kg an den Verbraucher für	
weiße, rote und blaue Sorten	gelbe Sorten	weiße, rote und blaue Sorten	gelbe Sorten	weiße, rote und blaue Sorten	gelbe Sorten	weiße, rote und blaue Sorten	gelbe Sorten
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM

a) In den Städten Breslau und Waldenburg, sowie in Hermsdorf, Weikstein, Gottesberg, Felshammer, Rothenbach und in den Fremdenverkehrsarten:

3,05	3,35	3,20	3,50	3,35	3,65	0,38	0,41
------	------	------	------	------	------	------	------

b) In den Städten über 10000 Einwohnern und in den Industriegemeinden mit Ausnahme des Industriegebietes Neurode:

2,90	3,20	3,05	3,35	3,15	3,45	0,36	0,39
------	------	------	------	------	------	------	------

c) In den Städten unter 10000 Einwohnern, sowie an Orten, in denen die Speisefkartoffelversorgung überwiegend durch Verteiler erfolgt:

—,—	—,—	—,—	—,—	3,05	3,35	0,35	0,38
-----	-----	-----	-----	------	------	------	------

d) Auf dem flachen Lande und in Orten, in denen die Belieferung der Verbraucher überwiegend durch Erzeuger erfolgt:

—,—	—,—	—,—	—,—	3,—	3,30	—,—	—,—
-----	-----	-----	-----	-----	------	-----	-----

III.

Der Versandverteilerzuschlag beträgt 0,20 RM. je 50 kg; er darf weder über- noch unterschritten werden und ist in den unter Ziffer II festgesetzten Höchstpreisen enthalten.

IV.

Bei unmittelbarem Verkauf durch den Erzeuger an den Verbraucher dürfen die festgesetzten Erzeugerpreise nicht überschritten werden. Für Lieferung frei Keller des Verbrauchers kann jedoch folgender Zuschlag je 50 Kilogramm für Anfuhr, Abladen und Einbringen in den Keller erhoben werden:

- a) In den Fremdenverkehrsgemeinden bis 0,50 RM.
- b) In den Städten über 10 000 Einwohner und in Industriegemeinden bis 0,30 RM.
- c) In den Städten unter 10 000 Einwohnern sowie in Orten, in denen die Speisefkartoffelversorgung überwiegend durch Verteiler erfolgt, bis 0,25 RM.
- d) Auf dem flachen Lande und in Orten, in denen die Belieferung der Verbraucher überwiegend durch den Erzeuger erfolgt, bis 0,20 RM.

V.

Der Verbraucherhöchstpreis für die Sorte „Julinieren“ darf die für die einzelnen Ortsklassen festgesetzten Höchstpreise für gelbe Sorten um höchstens 1 RM. je 50 Kilogramm übersteigen.

Der Verbraucherhöchstpreis für die Sorte „Frühe Hörnchen“ und „Lannenzapfen“ („Rote Mäuse“) darf die für die einzelnen Ortsklassen festgesetzten Höchstpreise für gelbe Sorten um höchstens 2 RM. je 50 Kilogramm übersteigen.

VI.

Die Auszeichnung der Speisefkartoffeln ist beim Kleinverkauf nur mit dem in der Anordnung angegebenen kleinsten Gewicht von 5 kg und den hierfür festgesetzten Höchstpreis zulässig.

VII.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) bestraft.

Breslau, 22. Februar 1938
D. P. I. L. 11. (Nr. 113.)

Der Oberpräsident.
(Preisbildungsstelle.)

L. 4. D e l s, den 7. März 1938

Der Landrat

L. II.

D e l s, den 8. März 1938

Liste der schulpflichtig werdenden Kinder

Die Herren Bürgermeister haben den Schulleitern bis zum 17. März ein Verzeichnis der zum 1. April d. J. schulpflichtig werdenden Kinder vorzulegen, das zu enthalten hat: Laufende Nummer, Vor- und Zuname, Geburtstag und Jahr, Konfession sowie Name, Stand und Wohnort des Erziehers (Amtl. Schulbl. 1928 S. 141). Die Schulpflicht beginnt mit dem 1. April d. J. für alle Kinder, die bis zum 30. Juni d. J. das 6. Lebensjahr vollenden. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen. Dagegen können schulpflichtige Kinder, die körperlich und geistig nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Schulunterricht teilzunehmen, auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Schulbesuch zurückgestellt werden (Amtl. Schulbl. 1928 S. 43).

Der Landrat

L. 4.

D e l s, den 8. März 1938

Kaupen der Bäume

Nach § 20 der Polizeiverordnung über den Feld- und Forstschutz vom 8. 4. 1930 — veröffentlicht im Kreisblatt Seite 76 — ist die Vernichtung der Kaupen an den in den Gärten, auf den Feldern, an Wegen und Straßen stehenden Bäumen von den Besitzern nach Anordnung der Ortspolizeibehörden vorzunehmen.

Die Ortspolizeibehörden haben zu bestimmen, wann diese Maßnahme zu beginnen und bis zu welchem Zeitpunkt sie durchgeführt sein muß. Ich erlaube die Ortspolizeiverwalter, das entsprechende zu veranlassen.

Der Landrat

Richtlinien zur Bekämpfung der Blutauss

Für die Bekämpfung der Blutauss werden nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Blutauss vom 23. November 1937 folgende Richtlinien erlassen:

- 1. Im Herbst und an frostfreien Wintertagen, am besten gleichzeitig mit dem Beschneiden und Reinigen der Apfelbäume, sind folgende in den Richtlinien zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen:

- a) Das blutlaus-krebige Geäst ist auszuscheiden; Blutlauskrebs an Stämmen und dicken Ästen ist auszumeißeln; blutlaus-krebige Zweige sowie alle mit Blutläusen behafteten Pflanzenteile sind zu entfernen; die abgeschnittenen Äste und alle entfernten sonstigen Teile sind sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen.
- b) Um alle versteckten Blutlausniedlungen freizulegen, sind die Stämme und Äste sorgfältig abzukratzen und abzubürsten. Die dabei an Apfelbäumen freigelegten Blutlausniedlungen sind mit groben Pinseln mit Leinöl oder mit einem anderen von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Blutlausmittel gründlich zu bestreichen oder zu besprühen. Sind zahlreiche Wurzelblutläuse vorhanden, so müssen die Wurzeln oberflächlich freigelegt und mit Stall oder Tabakstaub bestreut oder mit einem von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Spritzmittel gegen Blutläuse überbraunt werden.
- c) Die durch diese Maßnahmen entstehenden größeren Baumwunden sind mit Baumwachs oder säurefreiem Baumteer zu verschließen.
2. Im Frühjahr sind etwaige Blutlausniedlungen unverzüglich mit groben Pinseln mit Leinöl oder mit einem anderen von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Blutlausmittel gründlich zu bestreichen oder zu besprühen.
3. Die im Sommer an Stamm und Ästen auftretenden Blutlausniedlungen sind in gleicher Weise zu behandeln; befallene Baumkronen sind mit einem von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Mittel zu besprühen.

Breslau, den 29. Januar 1938. Zu H. A. 2. 11349.

Der Regierungspräsident
Landwirtschaftliche Abteilung

L. 3. 111.

Dels, den 9. März 1938

Veringung der einheimischen Stubenvögel

Nach den gesetzlichen Vorschriften müssen alle einheimischen Stubenvögel mit einem amtlichen Fähring versehen werden. Es besteht Anlaß, die Stubenvogelhalter erneut hierauf hinzuweisen. Die Frist für die Veringung ist bis zum 30. April 1938 verlängert worden. Die in Frage kommenden Vogelbe-

sitzer wollen sich gegebenenfalls umgehend, spätestens bis zum 1. April 1938 mit der Vogelhandlung Tondera in Dels, Ritterstraße 1, in Verbindung setzen, die die Veringung vornimmt.

Vogelhalter, welche die Veringung nicht rechtzeitig durchführen, machen sich strafbar.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, vorstehenden Hinweis umgehend ortsüblich bekanntzumachen.

Der Landrat

L. 5. 316.

Dels, den 9. März 1938

Genehmigte Sammlung

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern hat den Neuaufgestellten Gemeinden in Deutschland unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung zur Sammlung von Geldspenden gelegentlich der Andachts- und Gebetsstunden in ihren Kirchen und kirchlichen Versammlungsräumen erteilt.

Der Landrat

DeLoch

Bekanntmachung einer anderen Behörde

Breslau, den 8. März 1938

Flughafen

Wetterbericht des Reichswetterdienstes

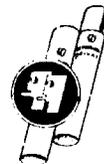
Ausgegeben am 8. März 1938

(Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.)

Unter dem Einfluß milder ozeanischer Luftmassen herrschte in Schlesien in der vergangenen Woche (2.—9. März) unbeständiges und für die Jahreszeit zu mildes Wetter. Ein Vorstoß kühlerer Meeresluftmassen brachte gegen Ende der Woche, besonders in den Gebirgslagen, Temperaturrückgang. Doch lagen auch dann noch die Temperaturen, im Vergleich zum langjährigen Märzmittel (1. März), zu hoch. Bei anhaltender westlicher bis nordwestlicher Luftzufuhr werden abwechselnd mildere und kühlere Luftmassen nach Schlesien geführt.

Es ist daher in der kommenden Woche (9.—16. März) meist mit unbeständigem Wetter zu rechnen. Bei vorübergehend abflauenden Winden und abnehmender Bewölkung wird es namentlich in der zweiten Hälfte der Woche nachts strichweise zu leichten Frösten kommen. Am Tage jedoch werden die Temperaturen im Flachlande über 0 Grad sein.

so appetitlich frisch



Klaus Bergmann Privat